

Satzung über die Kommunalen Kindergärten **- Kindergartensatzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 1, 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 27. Juli 2017 folgende Satzung über die Kommunalen Kindergärten - Kindergarten-satzung - beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Waldbrunn führt ihre kommunalen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung Kinder aufgenommen, die ihren ständigen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Gemeinde Waldbrunn und im Stadtteil Unterdielbach der Stadt Eberbach haben. Kinder, die ihren ständigen Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet der Gemeinde Waldbrunn haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Entwicklung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Betreuungsangebote fördern.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den Inhalten der Konzeption des Kindergartens und an den Erkenntnissen aus der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, die durch regelmäßige Fortbildungen und die praktische Erfahrung in der Arbeit vertieft und weiterentwickelt werden.
- (3) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
- (4) Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten kann zum 01. oder zum 15. eines Monats erfolgen.
- (2) Die Kindergärten Strümpfelbrunn und Waldkatzenbach nehmen Kinder ab 2 Jahren und 9 Monaten, der Kindergarten Oberdielbach nimmt Kinder ab 2 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht auf.
- (3) In die Kleinkindgruppen (Krippen) im Kindergarten Oberdielbach werden Kinder im Alter vom vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr aufgenommen. Ab dem 3. Lebensjahr wechseln die Kinder in die altersgemischte Gruppe des jeweiligen Kindergartens.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten nur dann besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- (5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde Waldbrunn.
- (6) Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen (Anlage 1).
- (7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) und der beigefügten Erklärung (Anlage 3) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
- (8) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann zur Mitte oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

§ 5 Ausschluss

- (1) Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig den Kindergarten nicht mehr besucht, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindertagesatzung aufgeführten Elternpflichten möglich (z. B. wiederholte Verstöße gegen § 6 Abs. 6).
- (2) Wird die nach § 8 Absätze 1 und 3 zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a.) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b.) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c.) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Besuch des Kindergartens (Öffnungszeiten)

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Kindergärten sind regelmäßig mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und der zusätzlichen Schließtage (§ 7) geöffnet:

Montag – Freitag, jeweils von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr

- (5) Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.
- (6) Die Kinder sollen möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung des Kindergartens, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung gebracht und pünktlich zu den Schlusszeiten abgeholt werden.

§ 7

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördliche Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- (3) Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden regelmäßige monatliche Benutzungsgebühren ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Einrichtung erhoben. Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei der Festsetzung der Kindergartengebühr werden alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Die Änderung der Gebühren erfolgt regelmäßig durch Beschlussfassung des Gemeinderates.
- (2) Für Kinder, die bereits vor Vollendung des 3. Lebensjahres in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten betreut wurden, richtet sich die Gebühr in dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, nach dem Geburtsdatum des Kindes. Wird das Kind in der ersten Monatshälfte 3 Jahre alt (bis einschließlich 15. des Monats), ist eine halbe Gebühr für unter 3-Jährige und eine halbe Gebühr für über 3-Jährige zu entrichten. Vollendet das Kind in der zweiten Monatshälfte das 3. Lebensjahr, wird eine volle Gebühr für unter 3-Jährige fällig.

Bei Familien, in denen während des Benutzungsverhältnisses ein weiteres Kind geboren wird oder das ältere Geschwisterkind das 18. Lebensjahr erreicht, so ändert sich die Benutzungsgebühr zum 01. des Folgemonats.

Für Schulanfänger, welche eine dreiwöchige Betreuungszeit in den großen Ferien vor Schuleintritt in Anspruch nehmen, wird für diesen Zeitraum vom Gebührenschuldner die Hälfte der letzten festgesetzten Benutzungsgebühr erhoben.

- (3) Die Höhe der Gebühren, basierend auf 12 Monatsbeiträgen pro Jahr, ergibt sich aus dem **Gebührenverzeichnis**, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Aus dem Gebührenverzeichnis ergeben sich auch die Ermäßigungen.
- (4) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die oder der Sorgeberechtigte, welche/welcher das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet haben/hat, sowie jeder, der die Aufnahme des Kindes veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (5) Die Kindergartengebühr ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind den Kindergarten regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
- (6) Bei Abmeldung eines Kindes zum 15. eines Monats ist die Gebühr zur Hälfte, danach ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Bei einer Anmeldung zum 15. eines Monats wird die Gebühr ebenfalls nur zur Hälfte erhoben.
- (7) Die Gebühr ist auch für die Kindergartenferien, bei Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass oder behördlicher Anordnung zu leisten.
- (8) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 8 Abs. 1 Satz 3).
- (9) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (10) Die Gebühr wird jeweils zum 01. eines Monats fällig und ist bis zu diesem Zeitpunkt im Voraus an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 des VII. Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens (Spaziergang, Feste, etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind während des Kindergartenbesuches einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, etc.) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

§ 11 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeit des Kindergartens sind grundsätzlich die Gruppenleiter/-innen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Dies gilt auch für Buskinder. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die Erzieher/innen und beginnt wieder mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- (4) Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleitung eine entsprechende Erklärung (Anlage 4) zu übergeben.
- (5) Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist in jedem Kindergarten ein Elternbeirat zu wählen, in welchem Personensorgeberechtigte aus jeder Kindergarten-Gruppe vertreten sind. Die Eltern werden durch den Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

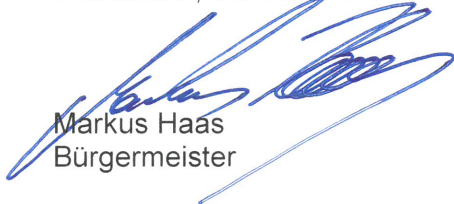
§ 13 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung stehen, erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Berichte der Presse über Projekte, Veranstaltungen oder besonderer Ereignisse in der Einrichtung, auch mit Fotos, unterliegen der Pressefreiheit.
- (5) Für Eltern besteht nach dem Landesdatenschutzgesetz die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten und personenbezogenen Daten anderer Kinder, die ihnen während ihres Aufenthalts in der Einrichtung bekannt geworden sind. Auch für die Verwendung und Weitergabe privater Fotos, auf denen andere Kinder zu erkennen sind, gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft. Damit tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Waldbrunn (Kindergartenordnung) vom 19.09.2013 außer Kraft.

Waldbrunn, den 28.07.2017


Markus Haas
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Kindergartensatzung der Gemeinde Waldbrunn vom 27.07.2017:

Gebührenverzeichnis (zu § 8 Absatz 3)

In allen Gruppen wird die Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ angeboten.

Die monatlichen Kindergartengebühren, basierend auf 12 Monatsbeiträgen pro Jahr, betragen ab dem 01.09.2017:

	Gebühren:
für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren (U3) für:	
- das Kind aus einer Familie mit einem Kind	275,- €
- das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	210,- €
- das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	145,- €
- das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	60,- €
für Kinder von 3 bis 6 Jahren (Ü3) für:	
- das Kind aus einer Familie mit einem Kind	130,- €
- das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	100,- €
- das Kind aus einer Familie drei Kindern unter 18 Jahren	68,- €
- das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	25,- €

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt
des Gemeindeverwaltungsverbandes
Neckargerach-Waldbrunn

Nr. 32 vom 10.08.2017

Waldbrunn, 25.08.2017

.....
